

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1905.

№ III. Verordnung

vom 24. Februar 1905,

die Vorschriften über Neuregelung der juristischen Prüfungen
und der Vorbereitung zum höheren Justizdienst betreffend.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc.,
verordnen hiermit, was folgt:

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (§ 1 des Ausführungsgesetzes vom 1. März 1879 zum Gerichtsverfassungsgesetz, Ges.-Samm. S. 27) erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften, welche auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte in Jena beteiligten Regierungen der Thüringischen Staaten festgestellt worden sind, unter folgenden näheren Bestimmungen:

I.

Die in den Vorschriften der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Befugnisse werden durch Unser Ministerium (Justizabteilung) ausgeübt.

II.

Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar der Regel nach 1 Jahr und 9 Monate bei einem Amtsgerichte, 9 Monate bei dem Landgerichte, 3 Monate bei der Staatsanwaltschaft, 6 Monate bei einem Rechtsanwalt und womöglich 3 Monate bei dem Oberlandesgerichte zu beschäftigen. Die Beschäftigung bei dem Amtsgerichte ist regelmäßig so zu teilen, daß der Referendar das erste Jahr des Vorbereitungsdienstes hindurch und sodann 9 Monate gegen den Schluß der Vorbereitungszeit bei

Nacht, Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung L.XVI.

2

Abgegeben in Rudolstadt am 1. März 1905.